

Gesetz⁸³⁾ veranlaßt wurden — nur das Recht der possessio denkbar war, wodurch zuerst die Lehre von den, später verallgemeinerten, Interdikten entstanden ist⁸⁴⁾.

12.

Das System des römischen Rechts, wie es auf uns gekommen, ist im allgemeinen ein rein städtisches. Allein außer Rom, vorzüglich in den Provinzen zeigen sich allerdings bäuerliche Verhältnisse. Als solche kommen 1) vor der ager vectigalis, Grundstücke, welche nach Hygin⁸⁵⁾ von dem römischen Volk, von den Städten, von den Priester-Collegien und von den Vestalinnen verpachtet wurden, und zwar die beiden ersten Arten gewöhnlich auf 5 oder 100 Jahre, die beiden letzten auf 5 Jahre oder 1 Jahr. Nachdem das Eigenthum des römischen Volkes wie das der heidnischen Priester untergegangen, kommen in den Pandekten leicht begreiflicher Weise nur noch die von den Städten verpachteten Güter vor, und hier finden wir nun in L. 1. pr. ff. Si ager vectigalis (6, 3.) den Begriff der agri vectigales auf das ewige Nuzungsrecht beschränkt: „Vectigales vocantur, qui in perpetuum locantur, idest hac lege, ut tamdiu pro illis vectigal pendatur, quamdiu neque ipsis, qui conduxerint, neque his, qui in locum eorum successerint, auferri eos liceat. Non vectigales sunt, qui ita colendi dantur, ut privatim agros nostros colendos dare solemus.“ Der §. 1. dieser L. 1. giebt dem conductor agri municipum eine Real-Klage gegen jeden Besitzer und gegen die municipes selbst, und die L. 3. dehnt dies auch auf den Fall aus: „Si ad tempus habuerint conductum.“ Einige hielten dieses Pachtrecht für ein Kaufrecht, Andere für ein Pachtrecht, vermuthlich, wenn ein Kaufgelt zugleich als Entgelt für die Verleihung gegeben ward; Gajus⁸⁶⁾ verwirft aber diese ganze Ansicht.

83) S. Niebuhr Bb. 2. S. 349. ff.

84) Niebuhr Bb. 2. S. 370. ff. v. Savigny Recht des Besitzes. 4. Ausgabe. §. 12. a. S. 148 — 156.

85) Bei Goefius S. 205 — 206.

86) Institut. III, 145.

2) Die Emphyteusis, auch eine Erbpacht von Ländereien. In den Pandekten wird dieses Recht nur in einer Stelle ⁸⁷⁾, ohne nähere Bezeichnung, erwähnt. Im Theodosischen und Justinianischen Codex aber wird dieses Rechtsverhältniß, anfänglich vom Hof für Patrimonialgüter eingeführt und später auf Privat- und Kirchen-Güter ausgedehnt, sehr oft erwähnt. In den Pandekten wird es mit *ager vectigalis* gleichbedeutend gebraucht ⁸⁸⁾, obgleich der Codex ⁸⁹⁾, beides unterscheidet; was jedoch um so weniger eine wesentliche Verschiedenheit gewesen seyn kann, da der oben beim *ager vectigalis* bemerkte Streit über das Kauf- oder Pachtrecht hier bei der Emphyteusis von Kaiser Zeno entschieden ist, und zwar dahin, daß die Emphyteusis ein drittes Geschäft sey ⁹⁰⁾. — Uebrigens hat v. Savigny seine frühere Meinung ⁹¹⁾, daß der Emphyteuta ein *dominium bonitarium*, entgegengesetzt dem *nudum jus quiritium* des Dominus, habe, in neueren Zeiten zurückgenommen ⁹²⁾.

3) Einen eigentlichen freien Bauernstand hatten Roms Provinzen nicht. Die eroberten Landgüter waren meist an zinspflichtige *coloni* oder *inquilini* ausgethan. Diese *coloni* waren *glebae adscripti*, und konnten und mußten mit der terra, der sie angehörten, verkauft werden ⁹³⁾, konnten auch, wenn sie entflohen waren, zu ihrer terra *vindizirt* werden ⁹⁴⁾. Sie heißen daher auch *originarii* und *adscriptitii*. Als Freie werden sie nur im Verhältniß zu Dritten, nicht aber zu ihren Herren,

87) L. 3. §. 4. 5. de reb. eorum qui sub tutel. (27, 9.)

88) Inscriptio Tit. ff. Si ager vectigalis id est emphyteuticarius petatur (6, 3) L. 15. §. 1. qui satisfacere cog. (2, 8.)

89) L. 13. C. de praediis et aliis rebus minorum (5, 71.)

90) L. 1. Cod. de jure emphyteut. (4, 66.)

91) Recht des Besitzes 2. Auflage §. 8. S. 107.

92) 4. Ausgabe §. 9. S. 89. Not. 2.

93) C. 3. Cod. Theodos. De censu sine adscriptione (13, 10.)
L. 2. 7. 6. J. de agricolis et censitis (11, 47)

94) C. 1. 2. Cod. Th. de fugitivis colonis (5, 9.) L. 6. 110. 23 pr.
C. J. de agricol. et cens. (11, 47.)

betrachtet⁹⁵). Die Hörigkeit der Kinder wurde gerade wie bei Sklavengeburt bestimmt, und der Herr brauchte nicht einmal zuzugeben, daß der colonus eine Freie heirathe und dadurch dem Hofe die Hoffnung zum Nachwuchs von Hörigen benehme⁹⁶). Von aller Hoffnung, aus ihrem Stande durch Beförderung in Staats- oder Kriegsdienste auszutreten, ja wenigstens apparitor magistratae potestatis zu werden, waren die coloni ausgeschlossen⁹⁷). Ihr peculium durften sie ohne Erlaubniß des Herrn nicht veräußern⁹⁸), es seye denn, daß sie keine adscriptitii gewesen, sondern nur Pächter auf 30 Jahre gewesen wären, ein Verhältniß, was der Gesetzgeber als zweckmäßiger empfiehlt, was aber nur einmal berührt wird, zum Beweise, wie selten es gewesen⁹⁹). Die althergebrachten Abgaben durften übrigens vom Herrn nicht erhöht¹⁰⁰), noch, wo es nicht Landesbesitze, in Geld gefordert werden¹⁰¹). Gegen den Herrn durften sie nicht als Ankläger oder Kläger auftreten, es sey denn, daß sie wegen ihrer Pachtverhältnisse von ihm gedrückt, oder sonst beleidigt würden¹⁰²). — Inzwischen gab es doch einige Landbewohner, die Eigenthümer ihrer Güter waren, die Vermuthung scheint aber dagegen gestritten zu haben, weil sie, wenn sie eine solche Behauptung im Wege Rechts durchsetzen wollten, dem angeblichen Herrn erst Caution für die während des Rechtsstreits auflaufende Pächte auf den Fall, daß sie den Rechts-

95) L. un. C. de colon. Thracens. (11, 51.) „et licet conditione „videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, „existimentur.“ L. 2. C. in quib. caus. coloni censiti (11, 49.)

96) L. 13. 16. 21. 24. C. T. de agricolis et cens. (11, 47.) C. 1. C. Theod. de inquilinis et colonis, (5, 10.)

97) L. 19. C. de agricol. et cens. (11, 47.)

98) C. un. C. Theod. Ne colonus inscio domino suo alioque peculium (5, 11.) L. 2. C. J. in quibus causis coloni censiti. (11, 49.)

99) L. 18. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

100) L. 23. §. 1. C. de agricol. et cens. (11, 47.) L. 1. Cod. de censibus et censitoribus (11, 57.) L. 1. C. in quibus causis coloni censiti (11, 49.)

101) L. 5. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

102) L. 1. 2. C. in quib. caus. coloni censiti, (11, 49.)

freit verlieren, bestellen mußten ¹⁰³⁾). Wie feindselig die Gesetzgebung überhaupt gegen den Bauernstand gesinnt war, geht auch daraus hervor, daß den Anwälden die Vertretung der Dörfer und Bauern bei hoher Strafe verboten war ¹⁰⁴⁾, so daß es fast scheint, daß die, welche in unsrer Zeit die Bertheidiger des Bauernstandes scheel ansahen, sich an den byzantinischen Höflingen ein edles Vorbild genommen. — Daß nun aber auch die römischen Provinzen leicht zu erobern waren, kann Niemand wundern.

13.

VII. Gallier.

Gallien bietet uns zur Zeit, als es die Römer eroberten, eine in eine Menge kleiner Staaten getheilte Nation dar. Aus dem, was uns Cäsar über die Verfassung mitgetheilt, erfahren wir soviel, daß es nur zwei Klassen von Menschen gegeben, die einiges Ansehen gehabt, die Druiden nämlich und die Ritter; denn das Volk werde fast als Sklaven gehalten, es wage für sich selbst nichts, und werde zu keiner Berathung gezogen; der größte Theil habe sich, da er von Schulden, oder von der Größe der Steuern, oder von der Mißhandlung der Mächtigen bedrückt werde, in die Knechtschaft der Edlen begeben, gegen selbe gelten alle die Rechte, welche die Herren über Sklaven haben; was die Ritter betreffe, so gehen sie alle, wenn es nöthig, in den Krieg; und je ausgezeichnete Jemand durch sein Geschlecht oder durch sein Vermögen sey, desto mehr Anbakter oder Klienten habe er um sich; nur diese Gunst und diese Macht kennen sie ¹⁰⁵⁾). Welche Revolutionen vorhergegangen, ehe eine ursprüngliche Kasten-Verfassung solchen Ausgang genommen? wer kann es uns sagen? — Der Graf de Montlosier hat die Meinung aufgestellt, daß die im Feudal-System bestandene Unterscheidung des freien und tributairen Bodens schon

103) L. 20. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

104) Tit. Cod. Theodos. De patrociniis vicorum (11, 24.) P. C. J. Ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticos vel vicos eorum 11, 53.)

105) Caesar de bello gallico L. VI, cap. 13 et 15.